



FAKTENCHECK:

11 Mythen zum Sachbezug ab 2022

Im April 2021 hat das BMF-Schreiben zur Abgrenzung von Geldleistung und Sachbezug für Klarheit gesorgt. Allerdings sind auch einige Mythen entstanden, von denen wir die häufigsten für Sie übersichtlich ins rechte Licht rücken.

Gutscheine und Gutscheinkarten sind auch ab 2022 für den Sachbezug zugelassen

Unternehmen können weiterhin mithilfe von Gutscheinen und Gutscheinkarten ihren Mitarbeitern steuer- und sozialabgabenfrei Sachbezugsleistungen gewähren. Der Sachbezug muss dabei nach wie vor zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden (§ 8 Abs. 4 EStG) und Gutscheinkarten müssen künftig bestimmte Voraussetzungen erfüllen (§ 8 Abs. 1 EStG).

Die 11 häufigsten Mythen zu den Änderungen des Sachbezug ab 2022

1. Da die Situation immer noch unklar ist, sollten Firmen Sachbezüge lieber abschaffen.



FALSCH, denn:

Das BMF-Schreiben vom 13.04.2021 schafft Klarheit und Firmen sollten ihre Mitarbeiter weiterhin regelmäßig mit dem steuerfreien Sachbezug motivieren, belohnen und an das Unternehmen binden.

2. Mit dem BMF-Schreiben zu den ZAG-Kriterien ist jetzt eine klare Regelung gefunden.



RICHTIG, denn:

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit der Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom 13.04.2021 eine bundeseinheitliche Auslegung der ZAG-Kriterien vorgenommen, die für alle Finanzämter verbindlich ist.

3. Die Freigrenze wird auf 50 Euro erhöht, ansonsten ändert sich nichts.



RICHTIG, aber:

Es ist richtig, dass die Freigrenze zum 01.01.2022 von bisher 44 Euro auf 50 Euro erhöht wird. Bei dem Einsatz von Gutscheinkarten muss man dabei aber auch auf neue Kriterien achten.

4. Handlingfees (also die Setup- und Aufladegebühren für Gutscheinkarten) sind in die Freigrenze einzurechnen.



FALSCH, denn:

Das BMF-Schreiben vom 13.04.2021 stellt dazu in Randziffer 3 klar, dass es sich bei den vom Arbeitgeber getragenen Gebühren für die Bereitstellung (z. B. Setup-Gebühren) und Aufladung von Gutscheinkarten nicht um einen zusätzlichen geldwerten Vorteil, sondern um eine notwendige Begleiterscheinung handelt.

5. Eine Anrufungsauskunft beim Finanzamt ist unsinnig.



FALSCH, denn:

Eine Anrufungsauskunft bei dem für Sie zuständigen Finanzamt ist in jedem Fall empfehlenswert. Mit ihr können Sie vorab und verbindlich die lohnsteuerrechtliche Behandlung der Gutscheinkarte durch das Finanzamt abklären lassen.

6. Es gibt ab dem 01.01.2022 drei verschiedene Kategorien für Gutscheinkarten, die in Zukunft für den Sachbezug erlaubt sind.



RICHTIG, denn:

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 des ZAG (Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz) sind die Kategorien wie folgt eingeteilt:

a. Begrenztes Netzwerk

Gutscheinkarten von Einkaufsläden, Einzelhandelsketten oder regionale City Cards

b. Begrenzte Produktpalette

Gutscheinkarten für nur eine Produktkategorie (z. B. nur Fashion)

c. Instrumente zu steuerlichen und sozialen Zwecken

Gutscheinkarten für einen bestimmten steuerlichen oder sozialen Zweck (z. B. Essensgutscheine, Karten für betriebliche Gesundheitsmaßnahmen)

7. Geldauszahlungsfunktionen und/oder IBAN auf Gutscheinkarten sind erlaubt.

FALSCH, denn:

Das BMF-Schreiben vom 13.04.2021 besagt hierzu zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug in Nr. 24 ganz klar, dass insbesondere Gutscheine oder Geldkarten stets als Geldleistung zu behandeln sind, die über eine Barauszahlungsfunktion oder eine eigene IBAN verfügen, für Überweisungen (z. B. PayPal) oder für den Erwerb von Devisen (z. B. Pfund, US-Dollar, Schweizer Franken) verwendet werden können.

8. Die Prepaidkarten können weiterhin problemlos online eingesetzt werden.

Teilweise RICHTIG und teilweise FALSCH, denn:

Man muss hier die Art der Gutscheinkarten nach §2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG unterscheiden. Die Kategorie der Gutscheinkarte bedingt, ob zusätzlich zum Einsatz im stationären Handel auch ein Onlineeinsatz möglich ist oder nicht.

a) Nicht online einsetzbar sind regionale Gutscheinkarten (gemäß §2 Abs. 1 Nr. 10a ZAG), die ein breites Warenspektrum (z.B. Tanken, Einkaufen und Shoppes) umfassen.

b) Online einsetzbar sind Gutscheinkarten, die nur ein beschränktes Warenspektrum (z.B. nur Mode) umfassen (gemäß §2 Abs. 1 Nr. 10b ZAG).

9. Das Guthaben kann auf den Gutschein- und Sachbezugskarten mit angeschlossenem Partnernetzwerk nicht mehr angespart werden.

FALSCH, denn:

Es gilt wie zuvor das Zuflussprinzip nach R 38.2 Abs. LStR. Das wird auch im BMF-Schreiben vom 13.04.2021 in Randziffer 26 bestätigt.

10. Gutscheine von Onlinehändlern sind als Sachbezug immer erlaubt.

FALSCH, denn:

Das BMF-Schreiben vom 13.04.2021 stellt in Randziffer 11 klar, dass Gutscheine nicht beim Marketplace eines Onlinehändlers einsetzbar sein dürfen. Daher ist bei Gutscheinen von Onlinehändlern Vorsicht geboten.

Die Top 12 Mitarbeiter-Benefits



Sachbezug



Sachleistung §37b



Essenszuschuss



Telefonzuschuss



Internetzuschuss



Markenbotschafter



Dienstrad



Fahrtkostenzuschuss



Betreuungszuschuss



Aufmerksamkeiten



BAV



Erholungsbeihilfe

11. Mein Mitarbeiter kann eine Rechnung z.B. fürs Tanken einreichen und ich als Arbeitgeber, kann die Kosten steuerfrei erstatten.

✘ FALSCH, denn:

Das BMF-Schreiben vom 13.04.2021 stellt in Randziffer 3 klar, dass eine solche nachträgliche Kostenerstattung nicht möglich ist. Wenn der Arbeitnehmer (z. B. aufgrund eines vom Arbeitgeber selbst ausgestellten Gutscheins) zunächst in Vorleistung tritt und der Arbeitgeber ihm die Kosten im Nachhinein erstattet, handelt es sich um eine Geldleistung, die nicht steuerbegünstigt ist.

Auch ab 2022 mit Edenred Sachbezüge sicher einsetzen

Seien Sie mit uns immer gut informiert und gewähren Sie Ihren Mitarbeitern mit unseren Sachbezugslösungen über die Ticket Plus® Karten und das Benefit-Plattformangebot, auch ab 2022 rechtskonform, steuerfrei und flexibel die beliebtesten Benefits.

Schenken Sie kleine Aufmerksamkeiten und erzielen Sie eine große Wirkung: Ob Sie beispielsweise zur langfristigen Motivation und Mitarbeiterbindung die Gutscheinkarte monatlich aufladen, über die Plattform Gutscheine freischalten oder Ihr Lob für besondere Leistungen in Form einer einmaligen Prämie aussprechen möchten – Mit Edenred können Sie das ganz einfach.

Nutzen Sie unsere langjährige Erfahrung und Kompetenz mit den bewährten Lösungen im Bereich der Mitarbeiterbenefits und -verpflegung und profitieren Sie von unserem attraktiven Akzeptanzpartnernetzwerk. Wir beraten Sie gerne und zeigen Ihnen Wege, wie Sie unsere Lösungen auf die individuellen Bedürfnisse Ihrer Mitarbeiter zuschneiden und innerhalb der Möglichkeiten Ihres Unternehmens einsetzen.

Fragen Sie uns!



Mit Gutscheinkarte und Benefit-Plattform machen wir das Beste aus Lohn und Gehalt.



Möchten Sie Ihre Mitarbeiter mit steuerbegünstigten Mitarbeiterbenefits motivieren?

Wir beraten Sie gerne unverbindlich und individuell.

☎ 089 95 46 99 00

✉ information-de@edenred.com

🌐 www.edenred.de/kontakt

Edenred Deutschland GmbH · Claudius-Keller-Str. 3c · 81669 München